



Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark
Bezirk Urfahr-Umgebung

Antrag auf Kanalgebührenbefreiung

für Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelang(t)en

An das
Gemeindeamt
Alberndorf in der Riedmark
Kalchgruberstraße 2
4211 Alberndorf

Erläuterungen auf der Rückseite

Bitte beachten Sie für die richtige Vorgehensweise die Erläuterungen auf Seite 2!

Antragsteller/Antragstellerin:

Name:

Anschrift:

Befüllung

Für die Schwimmbadbefüllung im heurigen Jahr habe ich Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen. Diese Menge ist durch Fotos des Wasserzählers belegt, die der Gemeinde zeitgerecht übermittelt wurden (siehe Erläuterungen Seite 2).

Wassermenge (Füllmenge) in m³:

Nichteinleitung in den Kanal

Ich bestätige, dass der gegenständliche Wasserbezug (im Zuge der Schwimmbad-/teichreinigung bzw. -einwinterung u.a.) nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird/worden ist und beantrage eine Kanalgebühren-Gutschrift für jenen Teil des angeführten Wasserbezuges, der über der Mindestmenge von 25m³ liegt.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.alberndorf.at/datenschutz.

.....
Datum, Unterschrift

Erläuterungen

Für Abwassermengen, die nicht in den Kanal gelangen, kann die Kanalbenutzungsgebühr herabgesetzt werden. Dies trifft beispielsweise zu bei der Reinigung bzw. Einwinterung von Schwimmbädern, Pools und Schwimmteichen.

Für die Gebührenherabsetzung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Nichteinleitung in den Kanal ist durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Das bedeutet:
 - Die geplante Befüllung inkl. Wasserzählerstand muss im Vorhinein bei der Gemeinde gemeldet werden. Es können nur noch schriftliche Meldungen akzeptiert werden, die ein Foto des Zählerstandes beinhalten (per Post bzw. E-Mail an pool@alberndorf.ooe.gv.at).
 - Weiters muss auch der Zählerstand nach der Befüllung der Gemeinde schriftlich und mit Foto mitgeteilt werden.
 - Zwischen beiden Meldungen darf maximal eine Woche liegen um andere Einflüsse auf den Zählerstand gering zu halten.
- Die nicht eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr muss 5 % der festgestellten Abwassermenge bzw. 25 m³ übersteigen.
- Vom Grundeigentümer ist bis 30. September des Jahres die folgende Erklärung betreffend Befüllung und Nichteinleitung in den öffentlichen Kanal vorzulegen.